

Betriebsrente.

## VBL muss Gegenwerte verringern

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Satzungsregelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Gegenwertzahlung für rechtswidrig erklärt (Az.: 12 U 1/10 und 12 U 224/09 – nicht rechtskräftig). Damit sind Forderungen gemeint, die Arbeitgeber zahlen müssen, die aus der VBL aussteigen wollen.



Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst bekommen eine Zusatzrente vom Arbeitgeber. Diese so genannte Pflichtversicherung wird von der VBL als Umlagesystem organisiert (siehe VI-Report 28/2009) – ein teures Vergnügen. Daher wollen viele ÖD-Arbeitgeber auf private Alternativen umsteigen. Dafür berechnet die VBL sehr hohe Gegenwertforderungen, die schon vom Landgericht Mannheim abgelehnt wurden, weil Umlagebeiträge und Sanierungsgelder nicht berücksichtigt worden waren (siehe VI-Report 19/2009). Nun hat auch die zweite Instanz den Aussteigern Recht gegeben.

Unstrittig ist: Aussteiger müssen einen Gegenwert bezahlen. Scheidet ein Arbeitgeber aus, enden die Pflichtversicherungen seiner Beschäftigten; die Ansprüche und Anwartschaften bleiben jedoch bei der VBL bestehen und werden im Versorgungsfall erbracht. Ein Dorn im Auge ist jedoch die Höhe der VBL-Forderungen, die VBL oft im acht- bis neunstelligen Eurobereich liegen.

Die Grundlage dieser Forderungen ist rechtswidrig, sagt das OLG. Dies wird nicht nur die unmittelbar siegreichen AOK freuen, die nun Rückforderungen stellen könnten, meint Rechtsanwalt Valentin Heckert aus Karlsruhe. Das OLG hat moniert, dass eine Firma bei Ausscheiden aus der VBL-Versorgung nach deren Satzung sämtliche Versicherungsrisiken nach dem Prinzip der Kapitaldeckung ausfinanzieren muss, ohne bisherige Umlagezahlungen zu berücksichtigen. Heckert rechnet mit einer neuen Austrittswelle.

Dagegen hatte das Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften die Höhe der verlangten Gegenwerte aus versicherungsmathematischer Sicht als deutlich zu gering bezeichnet (siehe VI-Report 39/2010). Der Streit bleibt in Karlsruhe, wandert nun zum BGH.<sup>100</sup>

Detlef Pohl  
VI-Report 3/2011, 01.02.2011